

coop rechtsschutz

einfach anders.



BETRIEBS
Rechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Rechtsschutz für Unternehmen

Ausgabe 2016

Übersicht der Leistungsbausteine

Basis-Rechtsberatung

Für Beratungen und Erstinterventionen in sämtlichen Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes

Betriebs-Rechtsschutz (in Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar)

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs sowie Übernahme von Rechtskosten in den definierten Rechtsgebieten

Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz (in Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abschliessbar)

Erweiterte Deckungen und Leistungen im Vertragsrecht

Inkasso-Rechtsschutz (in Ergänzung zum erweiterten Vertrags-Rechtsschutz abschliessbar)

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs und Übernahme der notwendigen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von betrieblichen Forderungen

Immobilien-Rechtsschutz (in Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abschliessbar)

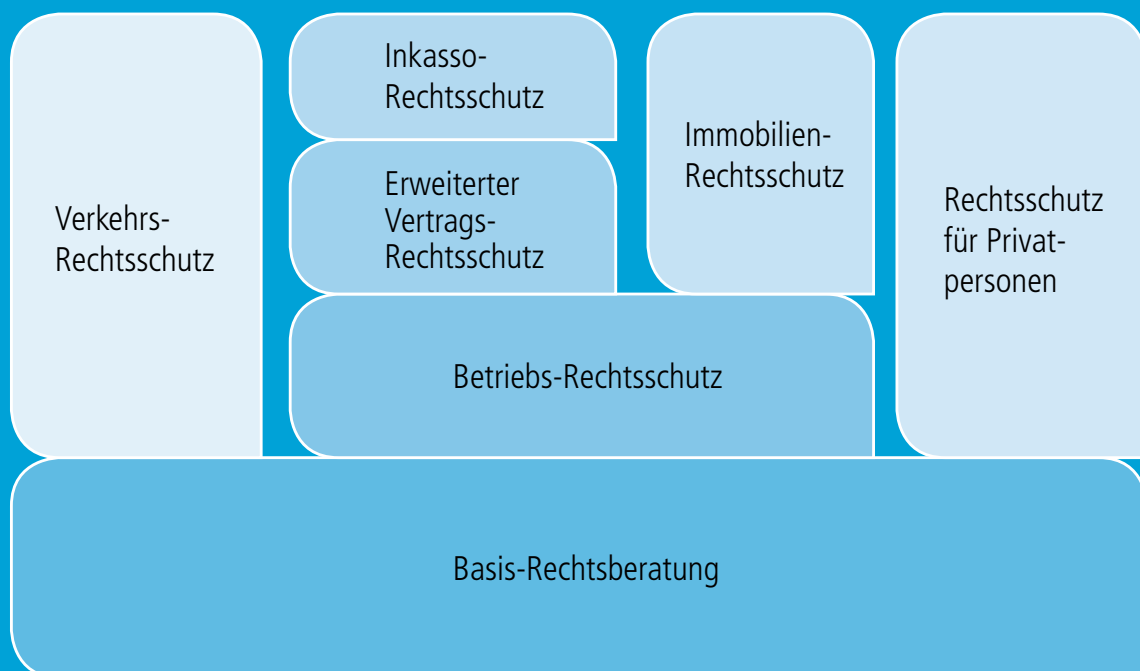
Wahrnehmung der Interessen bei Rechtsstreitigkeiten und Erstattung der notwendigen Rechtskosten im Zusammenhang mit deklarierten Liegenschaften

Verkehrs-Rechtsschutz (in Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar)

Wahrnehmung der Interessen und Erstattung der notwendigen Rechtskosten bei Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr ergeben

Rechtsschutz für Privatpersonen (in Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar)

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und Erstattung der notwendigen Rechtskosten der versicherten Personen in der Eigenschaft als Privatperson



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachstehend orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt dieses Versicherungsproduktes:

A Wer ist Ihr Vertragspartner?

Coop Rechtsschutz AG	Telefon	+41 (0) 62 836 00 00
Entfelderstrasse 2	Fax	+41 (0) 62 836 00 01
Postfach	E-Mail	info@cooprecht.ch
5001 Aarau	Web	www.cooprecht.ch

B Wo finden Sie die wichtigsten Regelungen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung?

Die massgebenden rechtlichen und vertraglichen Regelungen finden Sie in Ihrer Versicherungspolice sowie den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese werden im Bedarfsfall mit besonderen oder zusätzlichen Bedingungen ergänzt oder ersetzt. Die für das Vertragsverhältnis geltenden Dokumente sind in Ihrer Police erwähnt.

Sehen die genannten Dokumente keine Regelung vor, gelten das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mit seinen Nebenerlassen sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

C Welche Risiken können versichert werden und welches sind die wichtigsten Inhalte der Leistungsbausteine?

Das Rechtsschutzprodukt ist modular aufgebaut, wobei die einzelnen Leistungsbausteine gesondert oder in Ergänzung zu anderen Bausteinen abgeschlossen werden können. Die angebotenen Leistungsbausteine sind im Antrag vermerkt. Die versicherten Leistungsbausteine sind in der Police aufgeführt.

- **Basis-Rechtsberatung**

Beratungen und Erstinterventionen in sämtlichen Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebs

- **Betriebs-Rechtsschutz**

In Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar.
Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs sowie Übernahme von Rechtskosten in den definierten Rechtsgebieten

- **Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz**

In Ergänzung zur Betriebs-Rechtsberatung abschliessbar.
Erweiterte Deckungen und Leistungen im Vertragsrecht

- **Inkasso-Rechtsschutz**

In Ergänzung zum erweiterten Vertrags-Rechtsschutz abschliessbar.
Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs und Übernahme der notwendigen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von betrieblichen Forderungen

- **Immobilien-Rechtsschutz**

In Ergänzung zum Betriebs-Rechtsschutz abschliessbar.
Wahrnehmung der Interessen bei Rechtsstreitigkeiten und Erstattung der notwendigen Rechtskosten im Zusammenhang mit deklarierten Liegenschaften

- **Verkehrs-Rechtsschutz**

In Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar.
Wahrnehmung der Interessen und Erstattung der notwendigen Rechtskosten bei Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr ergeben

- **Rechtsschutz für Privatpersonen**

In Ergänzung zur Basis-Rechtsberatung abschliessbar.
Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und Erstattung der notwendigen Rechtskosten der versicherten Personen in der Eigenschaft als Privatperson

D Welches sind die wichtigsten Deckungsausschlüsse?

- Fälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartezeit eingetreten sind
- Fälle, die Betriebsstätten im Ausland betreffen (Niederlassung, Anlagen, Lager usw.)
- Fälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie vorsätzlich verursachte Rechtsschutzfälle
- Bezahlung von Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
- Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung
- Bezahlung von Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Bezahlung von Kosten für Beurkundung, Registereinträge und Gebühren
- Fälle gegen den in einem Schadenfall beauftragten Vertreter oder Experten
- Fälle gegen Coop Rechtsschutz und deren Organe

E Welche Prämie ist geschuldet?

Die Versicherungsprämie ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und ist Bestandteil der Offerte bzw. des Antrages.

Nach dem Vertragsabschluss kann sie zusammen mit den Zahlungsmodalitäten der Police oder der Prämienrechnung entnommen werden.

F Welches sind die wichtigsten Pflichten, die Sie erfüllen müssen, um die vertraglichen Leistungen nicht zu gefährden?

Die Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen unter Lit. B und beinhalten insbesondere folgende Obliegenheiten:

- Wahrheitsgetreue und vollständige Beantwortung der Antragsfragen zur Gewährleistung einer korrekten Risikobeurteilung
- Meldung im Falle von Änderungen im Bestand der versicherten Risiken
- Fristgerechte Bezahlung der Prämie
- Unverzügliche Meldung von Schadenereignissen
- Mitwirkung im Schadenfall wie z.B. Information, Dokumentation und Absprache wichtiger Verfahrensschritte (z.B. Anwaltsbeizug, Prozesseinleitung usw.)

Beachten Sie, dass eine Verletzung von Obliegenheiten zu einer Kürzung oder zum Verlust Ihres Versicherungsanspruchs führen oder die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erschweren kann.

G Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er aufgelöst werden?

Die Vertragsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Eine abweichende Vertragsdauer ist Bestandteil von Offerte/Antrag und ist nach dem Vertragsabschluss auf der Police vermerkt. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag nach Ablauf jeweils um ein Jahr. Eine rechtsgültige Kündigung ist spätestens 1 Monat vor Ablauf dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag nach Eintritt einer Leistungspflicht im Schadenfall kündigen. Bei einer Sitzverlegung ins Ausland (Ausnahme Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione) erlischt der Versicherungsvertrag per Datum des Wegzugs. Ein noch nicht verfallener Prämienanteil wird rückvergütet.

H Was gilt bezüglich Datenschutz und Vertraulichkeit?

Die Erfassung und Bearbeitung von Personen- und Geschäftsdaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Coop Rechtsschutz erfasst und bearbeitet lediglich Daten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. Ihre Personen- und Geschäftsdaten werden vertraulich behandelt unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Ein Datenaustausch mit Dritten erfolgt nur, soweit er zur Abklärung des Sachverhaltes bei der Risikoprüfung und für die Scha-

denabwicklung sowie zur Vermeidung eines Versicherungsmisbrauchs notwendig ist. Der Einsichts-, Berichtigungs- sowie Löschungsanspruch bezüglich Ihrer Daten ist im Rahmen des Datenschutzrechts gewährleistet. Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt.

Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

I Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cooprecht.ch.

Sie können sich auch direkt an Coop Rechtsschutz, T. +41 (0) 62 836 00 00, wenden.

Wir sind gerne für Sie da.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen, die versicherten Unternehmen und Objekte
- die versicherten Leistungsbausteine
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Prämienfälligkeit
- besondere Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen sowie den versicherten Leistungsbausteinen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- die Bezahlung bis maximal CHF 500'000 pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist,
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten und Mediatoren
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - der Gebühren eines Betreibungsverfahrens bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
- Schadenersatz und Genugtuung
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge
- Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen
- Eigenaufwand der versicherten Personen, Organe bzw. Angestellten des versicherten Betriebs

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

2 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf

der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Ziffern 14–19 definiert.

3 Mehrheit von Schadenfällen (Serienschäden)

Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsschutzfall.

4 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- Bei Fällen, welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartefrist eingetreten sind
- bei Streitigkeiten betreffend Betriebsstätten im Ausland (Niederlassungen, Anlagen, Lager usw.)
- unter im gleichen Vertrag versicherten Personen und Unternehmen (Ausnahme: Deckung geniesst das versicherte Unternehmen als Arbeitgeber bei Auseinandersetzungen arbeitsrechtlicher Natur gegenüber den Arbeitnehmern)
- im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen, einschliesslich der daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren
- gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen
- gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren
- im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen sowie Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen

5 Rücktrittsrecht

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses steht dem Versicherungsnehmer ein 14-tägiges Rücktrittsrecht zu.

6 Beginn, Kündigung und Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police vermerkten Datum. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erneuert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

Verlegt der Versicherungsnehmer seine Betriebsstätte/seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsvertrag per Datum des Wegzugs.

7 Prämienanpassung

Prämienanpassungen werden durch die Coop Rechtsschutz bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntgegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden,

so kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Coop Rechtsschutz eintrifft.

8 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Sitz/Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

10 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und

Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

11 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert

werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

12 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

13 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Erfassung und Bearbeitung von Personen- und Geschäftsdaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts.

Coop Rechtsschutz erfasst und bearbeitet lediglich Daten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. Ihre Personen- und Geschäftsdaten werden vertraulich behandelt; die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz werden eingehalten.

Ein Datenaustausch mit Dritten erfolgt nur, soweit er zur Abklärung des Sachverhaltes bei der Risikoprüfung und für die Schadenabwicklung sowie zur Vermeidung eines Versicherungsmissbrauchs notwendig ist. Der Einsichts-, Berichtigungs- sowie Löschungsanspruch ist im Rahmen des Datenschutzrechts gewährleistet.

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes (DSG) gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt.

Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.



Übersicht der verschiedenen Leistungsbausteine

14 Leistungsbaustein «Basis-Rechtsberatung»

Rechtsberatungen und Erstinterventionen in sämtlichen Rechtsschutzbereichen und dem Inkasso von Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.



Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
14.1 Bedarf nach Rechtsberatung im Zusammenhang mit der deklarierten Tätigkeit des versicherten Betriebs	Europa	Keine	Zeitpunkt des Beratungsbedarfs	5'000	Max. 3 Rechtsberatungen oder Erstinterventionen pro Versicherungsjahr. Bezahlt werden ausschliesslich Kosten von Rechtsvertretern.
14.2 Bedarf nach Unterstützung beim Inkasso von Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb (inkl. Bonitätsauskünfte)	Schweiz	Keine	Zeitpunkt des Beratungsbedarfs	5'000	Max. 3 Inkassoberatungen pro Versicherungsjahr. Bezahlt werden ausschliesslich Kosten von Rechtsvertretern und der durch Coop Rechtsschutz beauftragten Inkassostelle.

15 Leistungsbaustein «Betriebs-Rechtsschutz»

Wahrung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs sowie Übernahme von Rechtskosten in den folgenden Versicherungsfällen:



Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
15.1 Streitigkeiten aus ausservertraglichen Rechtsfällen					
15.1.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Europa	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500'000	Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
15.1.2 Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	500'000	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Verfahrenseinstellung.
15.1.3 Rechtsstreitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder andern dinglichen Rechten an Betriebsmobiliar und betrieblich genutzten Liegenschaften	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	50'000	
15.1.4 Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	50'000	
15.1.5 Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit der versicherten oder einer direkt an diese angrenzenden Liegenschaft	Europa	3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe	50'000	

Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
15.2 Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsfällen					
15.2.1 Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Pensionskasse, Krankenkasse	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Anspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	500'000	Wartefrist gilt nur im Zusammenhang mit einem Krankheitsfall.
15.2.2 Arbeitsrechtliche Streitigkeit als Arbeitgeber	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000	
15.2.3 Mietrechtliche Streitigkeit als Mieter	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000	
15.2.4 Pachtrechtliche Streitigkeit als Pächter	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000	
15.2.5 Kaufrechtliche Streitigkeit als Käufer	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000	
15.2.6 Schenkungsvertrag, Gebrauchsleihe, Darlehensvertrag, Fracht-, -Speditions- und Beförderungsvertrag, Hinterlegungsvertrag, Telekommunikations-, Reise- und Kreditkartenvertrag, jeweils als Bezüger der vertragstypischen Hauptleistung	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000	
15.2.7 Leasingvertrag (als Leasingnehmer), Werkvertrag (als Besteller), Auftrag (als Auftraggeber), Insertionsvertrag (als Inserent), Beherbergungs- und Bewirtungsvertrag (als Gast), Unterrichtsvertrag (als Unterrichtsnehmer)	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben: 50'000	In Auftrags- und Werkvertragsfällen im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.

16 Leistungsbaustein «Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz»



Wahrung der rechtlichen Interessen des versicherten Betriebs sowie Übernahme von Rechtskosten in den folgenden Vertragsverhältnissen:

Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
Kaufvertrag (als Verkäufer), Mietvertrag (als Vermieter von Mobilien), Leasingvertrag (als Leasinggeber), Werkvertrag (als Ersteller), Auftrag (als Auftragnehmer), Beherbergungs- und Bewirtungsvertrag (als Gastgeber), Unterrichtsvertrag (als Unterrichtender), Alleinvertriebs- und Franchisevertrag über bewegliche Sachen und Dienstleistungen	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	150'000	

17 Leistungsbaustein «Inkasso-Rechtsschutz»



Wahrung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen aus der versicherten Betriebstätigkeit.

Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
Das Inkasso von unbestrittenen und unverjährten Forderungen des versicherten Unternehmens aus Verträgen mit seinen Kunden	Schweiz	3 Monate	Zahlungsverzug des Schuldners	50'000	Leistungsvoraussetzung ist eine Forderungssumme von mindestens CHF 500 sowie eine ausreichende Erfolgsaussicht der Inkassomassnahmen aufgrund einer Bonitätsabklärung. Das Inkasso von Forderungen über CHF 50'000.– ist nur versichert, wenn vor Abschluss des Vertrages, aus dem die Forderung resultiert, eine Bonitätsprüfung durch Coop Rechtsschutz oder durch einen anderen anerkannten Bonitätsprüfer vorgenommen wurde.

18 Leistungsbaustein «Immobilien-Rechtsschutz»



Versichert sind die nachfolgenden Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einzeln deklarierten Liegenschaften:

Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
18.1 Streitigkeiten aus ausservertraglichen Rechtsfällen					
18.1.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Europa	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500'000	Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
18.1.2 Strafverfahren gegen versicherte Personen und Unternehmen	Europa	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	500'000	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer Freispruch gleichkommenden Verfahrenseinstellung.
18.1.3 Rechtsstreitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder andern dinglichen Rechten an eigenen, nicht selbstbenutzten, betriebseigenen Immobilien	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	50'000	
18.1.4 Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	50'000	
18.1.5 Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit der versicherten oder direkt daran angrenzenden Liegenschaften	Europa	3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe	50'000	
18.2 Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsfällen					
18.2.1 Versicherungsvertrag	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	500'000	
18.2.2 Mietvertrag (als Vermieter)	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	150'000	
18.2.3 Pachtvertrag (als Verpächter)	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	150'000	
18.2.4 Kaufvertrag	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	50'000	
18.2.5 Auftrag (als Auftraggeber), Werkvertrag (als Besteller)	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben: 50'000	In Auftrags- und Werkvertragsfällen im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.

19 Leistungsbaustein «Verkehrs-Rechtsschutz»

Der Verkehrsrechtsschutz gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr oder im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen ergeben.



Versicherungsfall:	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziff. 2)	Deckungssumme in CHF	Besonderheiten / Leistungsbeschränkungen
19.1 Streitigkeiten aus ausservertraglichen Rechtsfällen					
19.1.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Welt	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500'000 50'000 ausserhalb Europas	Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
19.1.2 Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Welt	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	500'000 50'000 ausserhalb Europas	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Verfahrenseinstellung.
19.1.3 Administrativverfahren gegen eine versicherte Person	Welt	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	500'000 50'000 ausserhalb Europas	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Verfahrenseinstellung.
19.1.4 Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Welt	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	500'000 50'000 ausserhalb Europas	
19.2 Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsfällen					
19.2.1 Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Pensionskasse, Krankenkasse	Welt	Keine	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	500'000 50'000 ausserhalb Europas	
19.2.2 Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen)	Welt	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	500'000 50'000 ausserhalb Europas	

20 Leistungsbaustein «Rechtsschutz für Privatpersonen»

Versichert sind die Personen und Eigenschaften gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Privatpersonen.



21 Nicht versicherte Schadenfälle und Leistungen

Beim Leistungsbaustein «Basis-Rechtsberatung» gemäss Ziff. 14 ist die Vertretung des Versicherten vor Gerichtsinstanzen nicht versichert.

22 Bei folgenden Fällen gelten nur die Leistungen des Bausteins «Basis-Rechtsberatung» gemäss Ziff. 14:

22.1 Leistungsbaustein «Betriebs-Rechtsschutz» gemäss Ziff. 15:

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit nicht selbst benutzten Liegenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von selbst benutzten Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen des Versicherten
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter und Lenker von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern für deren Benutzung eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen
- Fälle im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit Unterakkordanten
- Fälle im Zusammenhang mit Hinterlegungsverträgen von Wertpapieren
- Fälle in der Eigenschaft als Reiseveranstalter resp. -vermittler im Zusammenhang mit Reiseverträgen
- Fälle in der Eigenschaft als Kreditkartenunternehmer im Zusammenhang mit Kreditkartenverträgen
- Fälle in der Eigenschaft als Telekommunikationsunternehmer im Zusammenhang mit Telekommunikationsverträgen

22.2 Leistungsbaustein «Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz» gemäss Ziff. 16:

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Vertragsarten und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken
- Fälle im Zusammenhang mit Geschäftsführung ohne Auftrag

22.3 Leistungsbaustein «Inkasso-Rechtsschutz» gemäss Ziff. 17:

- Fälle im Zusammenhang mit Abonnementsverträgen sowie andern periodischen Leistungen
- Fälle im Zusammenhang mit erbrachten medizinischen und medizinisch-technischen Leistungen
- Fälle im Zusammenhang mit Mitgliederbeiträgen

22.4 Leistungsbaustein «Verkehrs-Rechtsschutz» gemäss Ziff. 19:

- Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises



Begriffsdefinitionen

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben	Die Gesamtheit aller auftrags-/werkvertragsrechtlichen Verrichtungen in Zusammenhang mit der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch einer Baute, für welche eine behördliche Bewilligung notwendig ist.
Europa	Die Bezeichnung umfasst die Gebiete der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie die Staaten Europas (inkl. der Türkei), die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, in Weissrussland, Georgien, Armenien und dem Kosovo. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.
Schweiz	Die geografische Bezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.
Versicherer	Versicherer ist die Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach, 5001 Aarau, T. +41 (0) 62 836 00 00, info@cooprecht.ch oder www.cooprecht.ch. Mitteilungen können Sie direkt an eine dieser Adressen richten.
Versicherte Fahrzeuge	Im Verkehrs-Rechtsschutz sind folgende Fahrzeuge und Anhänger versichert: a) alle auf den Versicherungsnehmer immatrikulierten und in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein stationierten Fahrzeuge und Anhänger b) alle sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindenden Fahrzeuge und Anhänger, welche keine Immatrikulation benötigen c) für die Dauer des Mietverhältnisses Motorfahrzeuge, welche von einer versicherten Person für eine Geschäfts- oder Vereinstätigkeit gemietet worden sind d) dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit anvertraute Motorfahrzeuge e) sämtliche Motorfahrzeuge, während einer Dienstfahrt sowie der Hin- und Rückfahrt zur versicherten Tätigkeit
Versicherte Personen	Versichert sind: a) der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber des deklarierten Betriebes bzw. in der Ausübung der angegebenen selbstständigen Tätigkeit b) die mit dem Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen aus ihren Verrichtungen für den deklarierten Betrieb, inkl. angeliehenes Personal während der Tätigkeit für den versicherten Betrieb c) Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes im Rahmen ihrer geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb/Verein d) Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre aus ihren Verrichtungen für den deklarierten Verein Im Verkehrs-Rechtsschutz sind versichert: e) Lenker, Halter und Eigentümer eines auf den versicherten Betrieb resp. versicherten Verein eingelösten Motorfahrzeuges f) Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge g) die obigen Personen in ihrer Eigenschaft als Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker und Passagiere irgendwelcher Transportmittel auf dem Hin- und Rückweg zur versicherten Tätigkeit sowie bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den deklarierten Betrieb/Verein
Versicherungssumme	Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengerechnet.
Wartefrist	Bei der Wartefrist handelt es sich um einen Deckungsaufschub. Wenn in einem versicherten Bereich eine Wartefrist besteht, so gilt diese für die ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes. Betroffen davon sind Rechtsschutzfälle, welche sich während dieser ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ereignen.



Hauptsitz

Coop Rechtsschutz
Entfelderstrasse 2
Postfach 2502
5001 Aarau
T. +41 (0)62 836 00 00
F. +41 (0)62 836 00 01

Büro Lausanne

Coop Protection Juridique
Av. de Beaulieu 19
Case postale 5764
1002 Lausanne
T. +41 (0)21 641 61 20
F. +41 (0)21 641 61 21

Büro Bellinzona

Coop Protezione Giuridica
Viale Stazione 31
6500 Bellinzona
T. +41 (0)91 825 81 80
F. +41 (0)91 825 95 15

Internet

www.cooprecht.ch
info@cooprecht.ch